

# Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 und 30a BZRG

(inkl. Kostenbefreiung)

Hiermit wird bestätigt, dass der Träger \_\_\_\_\_  
(Name des Vereins/Verbands)

entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen zum Zwecke der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses gem. § 30 Absatz 5 BZRG und § 30a Absatz 1 BZRG zu überprüfen hat.

Antragsteller\*in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wohaft: \_\_\_\_\_

muss für die Aufnahme einer o.g. Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG bei uns vorlegen. Wir bitten daher um die Ausstellung und Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den\*die Antragsteller\*in, damit wir die Eignung zeitnah prüfen können.

Folgender Absatz gilt nur, wenn angekreuzt:

- Der\*die Antragsteller\*in benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil er\*sie bei uns ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhält der\*die Antragsteller\*in von uns keine Vergütung oder Gehalt. Auch andere wirtschaftliche Vorteile entstehen nicht. Daher stellen wir den Antrag, den\*die Antragsteller\*in gemäß § 12 JVKostO von den Gebühren für die Erteilung des Führungszeugnisses zu befreien.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel des Trägers

## Merkblatt zur Gebührenbefreiung Ehrenamtlicher für erweiterte Führungszeugnisse

Aus der Vereinbarung des Vereins mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72a SGB VIII kann für ehrenamtlich Tätige ab 14 Jahren für bestimmte, in der Vereinbarung aufgeführte Tätigkeiten, die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse notwendig sein. Ergibt sich aus der Einsicht die Information, dass eine Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII begangen worden ist, so darf keine (ehrenamtliche) Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Aufgrund anderer Straftatbestände darf die Person nicht von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Das Führungszeugnis muss in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Es darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Eine Wiedervorlage muss nach fünf Jahren erfolgen. *Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse Ehrenamtlicher* bedeutet dabei, dass nur der Zeitpunkt der Einsicht und das Ergebnis (Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII ja/nein) dokumentiert werden darf. Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen auf keinen Fall im Verein verbleiben oder kopiert werden. Die Daten der Einsichtnahme sind zu löschen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit dauerhaft beendet ist.

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Personen ab 14 Jahren auf Antrag bei ihrem zuständigen Bürgeramt/Einwohnermeldeamt. Es kostet 13 €. Ehrenamtlich Tätige können von der Gebühr befreit werden, wenn der Träger, bei dem das Ehrenamt ausgeübt wird, die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt. Dazu ist ein entsprechendes Schreiben mitzuschicken. Wir haben eine Kopiervorlage in dieser Broschüre abgedruckt (siehe vorherige Seite). Der\*die Antragsteller\*in kann sich das erweiterte Führungszeugnis nach Hause schicken lassen.

Weitere Informationen zur Beantragung finden sich beim Bundesamt für Justiz.